

Satzung

des Fördervereins Sport in Söhnstetten e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen ‚Förderverein Sport in Söhnstetten‘. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim einzutragen. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz „e. V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Steinheim am Albuch - Söhnstetten.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sports in Söhnstetten.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt zum Geschäftsjahresende. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30.09. zu erklären.
- Tod oder
- Ausschluss

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichteinbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug.

(5) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge, Spenden

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03., bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr innerhalb drei Monaten nach Eintritt in voller Höhe zu entrichten.

(2) Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.

(3) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer (und Öffentlichkeitsreferent in Personalunion)

sowie bis zu 7 Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein für sich allein. Der Schatzmeister übt seine Funktion als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB aus.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind von dem Schriftführer schriftlich niederzulegen.

(7) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister, der berechtigt ist

- Zahlungen für den Verein einzunehmen und zu bescheinigen
- Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge bzw. Geldzuwendungen zu unterzeichnen
- Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall zu leisten

Beträge bis 5.000,00 € im Einzelfall dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft geleistet werden. Darüber hinausgehende Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geleistet werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl von Vorstand und Kassenprüfern
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- der Beschluss über Satzungsänderungen
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Laufe des ersten Quartals statt, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt.

(3) Der Vorstand kann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinheim am Albuch, unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.

(8) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist durch den Protokollführer sowie durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

(3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Die Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Steinheim am Albuch zu, die dieses in Abstimmung mit den Vereinsmitgliedern unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Söhnstetten verwendet.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 05.08.2005, im Vereinsheim des SV, in Söhnstetten beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Söhnstetten, den 05.08.2005